

Arbeitsunfall und Berufskrankheiten

Was ist, wenn trotz präventiver Maßnahmen ein Arbeitsunfall oder eine beruflich bedingte Erkrankung eintritt?

Alle Beschäftigten sind gegen diese Folgen bei ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger, der Unfallkasse oder der Berufsgenossenschaft, abgesichert. Für Beamte ist der Dienstherr im Rahmen der Beamtenversorgung und der darin enthaltenen Unfallfürsorgeleistungen zuständig.

Arbeitsunfälle sind plötzlich eintretende Ereignisse, wie Stolper- oder PKW-Unfälle, die einen Körperschaden, beispielsweise einen Bruch, nach sich ziehen. Nach einem Arbeitsunfall ist der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr unverzüglich zu verständigen. Das gilt auch für kleinere Verletzungen, bei denen Spätfolgen nicht auszuschließen sind. Diese sind im sogenannten Verbandbuch zu dokumentieren, das herangezogen werden kann, falls Ansprüche geltend gemacht werden müssen.

Sofern Sie eine Krankheit auf Ihre berufliche Tätigkeit zurückführen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Unfallversicherungsträger oder Ihrem Dienstherrn in Verbindung.

Bei Fragen oder Problemen können Sie sich auch an Ihren Betriebs- oder Personalrat, Ihre Sicherheitsfachkraft, die staatlichen Arbeitsschutzbehörden, den zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten Ihres Unfallversicherungsträgers und – falls vorhanden – den Disability-Manager des Unternehmens wenden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.infektionsfrei.de
- www.nadelstichverletzung.de
- www.bgw-online.de
- www.agr-ev.de („Aktion gesunder Rücken“)
- www.dvv-ev.de (Viruskrankheiten)
- www.dguv.de (Unfallversicherung)
- www.baua.de (Arbeitsschutz und -medizin)

Der dbb hilft!



Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,2 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche

Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im Öffentlichen Dienst und seinen privatisierten Bereichen. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!



Foto: Witschen/Mike (Fotolia)

Arbeits- und Gesundheitsschutz im Krankenhaus



Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon 030. 40 81 - 40
Telefax 030. 40 81 - 49 99
E-Mail post@dbb.de
Internet www.dbb.de



Grundsätze des Arbeitsschutzes

Mit den verschiedenen Instrumenten des Arbeitsschutzes wird zunächst das Ziel verfolgt, die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten, indem Vorkehrungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten getroffen werden. Doch geht ein fortschrittlicher Arbeitsschutz-Ansatz deutlich über diesen reinen Sicherheitsaspekt hinaus und hat auch die langfristige Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten und deren Wohlbefinden bei der Arbeit im Blick. Dem Arbeitsschutz kommt also eine zentrale Rolle zu. Deshalb richten sich Arbeitsschutzbestrebungen an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betriebs beziehungsweise einer Behörde und nicht nur an die Arbeitgeber. Damit sich aber die Beschäftigten und ihre Vertretungen für ihre gesundheitlichen Belange am Arbeitsplatz einsetzen können, müssen sie über die gesetzlichen Regelungen informiert sein.

Das Arbeitsschutzgesetz fasst die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes wie folgt zusammen:

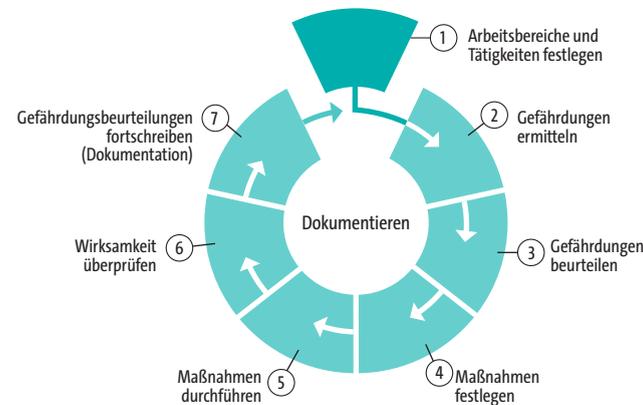
1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten werden;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;

7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Welche Vorschriften des Arbeitsschutzes müssen im Krankenhaus u.a. beachtet werden?

- Arbeitsschutzgesetz
- Biostoffverordnung
- Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250)
- Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Betriebssicherheitsverordnung
- Strahlenschutzgesetz
- Röntgenverordnung
- DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Die sieben Schritte der Gefährdungsbeurteilung



Quelle: www.bgw-online.de, Rubrik „Gefährdungsbeurteilung“

Wer im Pflegeberuf beschäftigt ist, macht einen wertvollen, aber auch harten Job. Der Arbeitsalltag bringt eine Vielzahl von Gesundheitsrisiken mit sich. Zum Beispiel:

- Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Nadelstichverletzungen
- Patientenübergriffe
- Hauterkrankungen
- Psychische Belastungen
- Schlafstörungen durch Schichtdienst
- Burn out

Daher muss jeder Beschäftigte mindestens einmal im Jahr an seinem Arbeitsplatz unterwiesen werden.

Die arbeitsplatzbezogene Unterweisung

Arbeitsplatzbezogene Unterweisungen werden vor Ort am Arbeitsplatz durchgeführt und müssen dokumentiert werden. Wichtig ist, dass die Beschäftigten über Gefahren und Möglichkeiten zu deren Vermeidung informiert sind. Sie müssen daher Kenntnisse erlangen über den sicheren Einsatz von:

- Arbeitsverfahren
- Geräten und Maschinen
- Arbeitsstoffen
- Gefahrstoffen
- Persönlicher Schutzausrüstung
- Verhalten bei Betriebsstörungen

Nur wer im Umgang mit Stoffen oder Geräten in seinem Aufgabenbereich geschult und geübt ist, kann bei seiner täglichen Arbeit Gefahren vermeiden – und falls doch einmal eine gefährliche Situation eintritt – seine Gesundheit wirksam schützen.

Quelle: www.ukaachen.de